

Vorsorgeauftrag – selbst bestimmen, wer entscheidet

Mit einem Vorsorgeauftrag regeln Sie, wer für Sie entscheiden soll, wenn Sie urteilsunfähig werden. Sie können konkrete Anordnungen treffen, wie die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen sind. Damit müssen im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit vorerst keine behördlichen Massnahmen ergriffen werden.

Lic. iur. Georg Schärer, Aarau

Seit 2013 ist es möglich, dass eine Person mit einem Vorsorgeauftrag selbst regelt, wer für sie handeln und entscheiden soll, wenn sie urteilsunfähig wird. Damit kann sichergestellt werden, dass diese Aufgaben statt einem amtlichen Beistand z.B. einem Familienangehörigen übertragen werden oder dass die Vermögensverwaltung weiterhin durch das gleiche Treuhandbüro oder die gleiche Bank erfolgt wie bisher.

Inhalt

Mit einem Vorsorgeauftrag können drei Aufgabenbereiche geregelt werden:

Personensorge: Unterbringung, persönliche Betreuung, medizinische Betreuung etc.



Spitex oder Pflegeheim? – Wer bestimmt dies, wenn Sie urteilsunfähig geworden sind?

Vermögenssorge: Verwaltung von Einkünften und Vermögen, Wahrung der finanziellen Interessen, Grundstücksgeschäfte etc.

Rechtsvertretung: Kontakte zu Behörden, Unterzeichnung von Verträgen, Führung von Prozessen etc. Es ist möglich, für alle diese Aufgaben jemanden zu beauftragen, es kann aber auch nur für einen Teil dieser Aufgaben ein Auftrag erteilt werden. Der Auftrag an die beauftragte Person sollte genau umschrieben werden: Es können ihr konkrete Weisungen erteilt werden und es kann auch angeordnet werden, dass sie gewisse Dinge nicht tun darf.

Beauftragte Person/Personen

Es kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person beauftragt werden. Oft wird jemand aus der Familie als beauftragte Person für alle Aufgabenbereiche bezeichnet. Die Aufgabenbereiche können aber auch auf verschiedene Personen aufgeteilt werden, z.B. indem für die Personensorge und die Vermögenssorge verschiedene Personen eingesetzt werden. Wichtig ist, dass die Beauftragten mit den Verhältnissen vertraut sind und die nötigen Fachkenntnisse mitbringen.

Eine beauftragte Person ist nicht verpflichtet, den Auftrag anzunehmen und auch wenn sie den Auftrag annimmt, kann sie ihn später wieder kündigen. Zudem ist es möglich, dass die beauftragte Person infolge Alter oder Krankheit den Auftrag nicht annehmen kann oder schon verstorben ist. Es ist daher zu empfehlen, in einem Vorsorgeauftrag immer auch einen Ersatzbeauftragten vorzusehen.

Errichtung und Widerruf

Ein Vorsorgeauftrag kann eigenhändig oder in einer von einer Urkundsperson verfassten öffentlichen Urkunde errichtet werden. Eigenhändig heisst, dass der Auftrag inkl. Datum und Unterschrift vom Auftraggeber selber handschriftlich verfasst wird. Ein vorgedrucktes Formular, welches handschriftlich ergänzt und unterzeichnet wird, ist als Vorsorgeauftrag ungültig.

Solange sie urteilsfähig ist, kann jede Person ihren Vorsorgeauftrag jederzeit eigenhändig oder mit einer öffentlichen Urkunde abändern, ersetzen oder widerrufen. Der Widerruf ist auch ganz einfach möglich, indem das Original des Vorsorgeauftrags vernichtet wird.

Aufbewahrung

Im Kanton Aargau können Vorsorgeaufträge beim Familiengericht des Wohnbezirks hinterlegt werden. Weiter besteht die Möglichkeit, beim Zivilstandsamt seines Wohnsitzes eintragen zu lassen, dass ein Vorsorgeauftrag besteht und wo dieser hinterlegt ist.

Inkraftsetzung

Wirkung entfaltet ein Vorsorgeauftrag erst dann, wenn der Auftraggeber urteilsunfähig wird. Dann hat die Erwachsenenschutzbehörde (im Kanton Aargau das Familiengericht) zu prüfen, ob der Vorsorgeauftraggeber urteilsunfähig geworden ist (i. d. R. gestützt auf ein Arztzeugnis), ob ein gültiger Vorsorgeauftrag vorliegt und ob die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet und bereit ist, den Auftrag anzunehmen. Zur Prüfung der Eignung werden in der Regel Straf- und Betreibungsregisterauszüge sowie ein kurzer Lebenslauf einverlangt und die beauftragte Person angehört.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird die beauftragte Person vom Familiengericht eingesetzt und erhält eine entsprechende Urkunde, um sich als beauftragte Person auszuweisen. Bei der Ausübung des Auftrags schreitet das Familiengericht von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person nur dann ein, wenn die Interessen des Auftraggebers gefährdet sind.

Abgrenzung

Die Voraussetzungen für die Einsetzung zeigen, dass mit einem Vorsorgeauftrag keine kurzfristige Bevollmächtigung z.B. für den Fall von nur vorübergehender Bewusstlosigkeit, Bettlägerigkeit etc. erreicht werden kann. Dafür müssen andere Vorkehrungen getroffen werden. Für Entscheidungen betreffend medizinische Massnahmen sollte eine Patientenverfügung errichtet werden. Soll sichergestellt werden, dass jemand auch kurzfristig über Bankkonten verfügen kann, so sind entsprechende Vollmachten zu erteilen.

ANG ★★★
AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

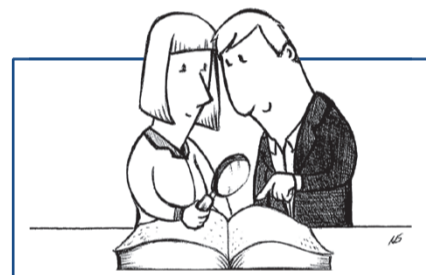
Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung. Diese beiden Instrumente für die eigene Vorsorge hat das neue Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, mit dem Ziel geschaffen, das Selbstbestimmungsrecht und damit die Menschenwürde zu stärken. Die Menschenwürde ist verletzt, wenn über den Menschen wie über eine Sache verfügt wird. Sie ist aber auch verletzt, wenn dem Menschen in seinen grundlegendsten Bedürfnissen Hilfe versagt wird. Seit mehr als vier Jahren befinden sich die Erwachsenenschutzbehörden auf der Gratwanderung zwischen diesen beiden Polen. Um das Verständnis der Betroffenen für Entscheide und Massnahmen zu verbessern, wird inzwischen vermehrt das Gespräch gesucht. Für private Mandatstragende – oft Familienangehörige – werden Kurse angeboten und Berichterstattung und Rechnungslegung in den meisten Fällen vereinfacht. Mit Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung kann jede(r) Einzelne sein Selbstbestimmungsrecht persönlich optimal ausschöpfen.

Verantwortlich für diese Seite zeichnen Georg Klingler, Baden, Georg Schärer, Aarau, Denise Gunkel, Lenzburg, Regula Senn, Frick, und der Unterzeichnende.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere auch den Autoren und unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit. Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am **24. Juni 2017**.

Für die ANG, der Präsident:
Martin Ramisberger, Nussbaumen

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch



Haben Sie gewusst, dass...

man für eine Patientenverfügung urteilsfähig sein muss, für einen Vorsorgeauftrag aber handlungsfähig (also mündig und urteilsfähig)? Jugendliche können somit (etwa ab Alter zwischen 10 und 14, je nach Reife) eine Patientenverfügung verfassen.

Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner von Personen, die urteilsunfähig werden, von Gesetzes wegen ein weitgehendes Vertretungsrecht haben, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Beistandschaft besteht?

die beauftragte Person einen Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kündigen kann?

im Aargau rund ein Drittel aller Beistandschaften für Erwachsene von privaten Mandatsträgern, darunter viele Familienangehörige, geführt werden?

der Erwachsenenschutzdienst im Aargau von den Gemeinden erbracht wird. Viele Gemeinden haben sich regional zusammengeschlossen und Organisationen wie den «KESD» (z.B. KESD Baden) geschaffen. Erwachsenenschutzbehörden sind im Aargau die elf Familiengerichte an den Bezirksgerichten.

der Grosse Rat des Kantons Aargau am 6.12.2016 ohne Gegenstimme Optimierungsmassnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz beschlossen hat?

Patientenverfügung – wichtig für den medizinischen Ernstfall

Seit dem 1. Januar 2013 ist das Instrument der Patientenverfügung im Gesetz ausdrücklich geregelt. Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person schriftlich festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche Behandlungen sie ablehnt.

Lic. iur. Georg Klingler, Baden

In einer Patientenverfügung kann auch eine natürliche Person bezeichnet werden, die im Falle der Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und im Namen des Verfassers der Patientenverfügung entscheiden soll. Der Inhalt der Patientenverfügung ist für die behandelnden Ärzte und die Angehörigen verbindlich.

Eine Patientenverfügung hat einerseits den Vorteil, dass der Wille einer Person auch dann noch respektiert wird, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen klar zu äussern. Andererseits werden mit einer Patientenverfügung den Angehörigen in einer schwierigen Situation wichtige Entscheidungen abgenommen.

Wie errichte ich eine Patientenverfügung?

Anders als beim Vorsorgeauftrag gelten für die Errichtung einer Patientenverfügung weniger strenge Formvorschriften. Das Gesetz schreibt für die Patientenverfügung die einfache Schriftlichkeit vor. Dieses Formerfordernis ist erfüllt, wenn der Text am Computer verfasst, danach ausgedruckt und anschliessend datiert und handschriftlich unterzeichnet wird. Verschiedene Organisationen (z.B. FMH, Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz etc.) bieten Vorlagen für Patientenverfügungen an. Es empfiehlt sich, vor der Errichtung der Patientenverfügung den Inhalt mit einem Arzt oder einer medizinischen Fachperson zu besprechen und Ihren Hausarzt über Ihre Verfügung zu informieren. Es ist ratsam, die Patientenverfügung von Zeit zu Zeit zu überprüfen und allenfalls an die veränderten Umstände anzupassen.

Aufbewahrung der Patientenverfügung

Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Errichtung der Patientenverfügung und der Hinterlegungsort auf der Versi-

chertenkarte der Krankenkasse vermerkt werden können.

Die Patientenverfügung ist in jedem Fall so aufzubewahren, dass sie bei Bedarf rasch beigebracht werden kann. Die Hinterlegung der Patientenverfügung beispielsweise in einem Banksafe ist nicht empfehlenswert, da der Zugang zu einem solchen Safe nur während der üblichen Öffnungszeiten sichergestellt ist.

Hat man in der Patientenverfügung eine Person zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigt, übergibt man dieser Person am besten ein original unterzeichnetes Exemplar der Patientenverfügung. Nahestehende Personen sollten über die Errichtung und den Hinterlegungsort der Patientenverfügung informiert werden.

Was passiert ohne Patientenverfügung?

Besteht keine Patientenverfügung, so plant der behandelnde Arzt die medizinische Behandlung unter Beizug der gemäss Gesetz berechtigten Personen. Nach Gesetz sind die folgenden Personen der Reihe nach zur Vertretung berechtigt:

1. Die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. Der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. Der Ehegatte oder eingetragene Partner, der mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. Die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. Die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. Die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. Die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so darf der behandelnde Arzt davon ausgehen, dass jede Person im Einverständnis mit den anderen handelt, sofern es keine gegenteiligen Anzeichen gibt. In dringlichen Fällen ergreift der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.